OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700708/2/Sr

Datum:
Linz, 18. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des D K K R S, x, x, gegen die Strafhöhe des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12. Mai 2020, GZ: BHBR/920040010853/20 wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 18 Euro herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. April 2020, GZ: BHBR/920040010853/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 9 Stunden verhängt. Der Tatvorwurf lautete wie folgt:
„Datum/Zeit: 09.04.2020, 17:15 Uhr
Ort: x, x, Aussichtspunkt in x (x)
Sie haben zum angeführten Zeitpunkt beim Aussichtsplatz in x einen öffentlichen Ort betreten und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich auch nicht um Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt hat, dabei den Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten, obwohl zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 das Betreten öffentlicher Orte durch VO gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. Nr. II Nr. 98/2020 i.d.F. BGBl. II Nr. 108/2020 in der Zeit von 16.03.2020 bis 13.04.2020 verboten ist. Der Aufenthalt am angeführten Ort war auch nicht durch die unter § 2 dieser VO aufgezählten Ausnahmen gerechtfertigt. Sie haben sich mit Freunden getroffen und Bier getrunken.
Die Polizeistreife fuhr zur angegebenen Zeit aufgrund einer Anzeige über eine „Coronaparty“ nach W zum Aussichtspunkt. Beim Eintreffen der Beamtinnen konnten inkl. Ihnen 7 Personen angetroffen werden. Sie saßen alle gemeinsam an einem Tisch und tranken Bier.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf Einspruch und ersuchte um Strafmilderung. Begründend führte der Bf aus, dass ihm nach Abzug seiner monatlichen Fixkosten lediglich 290 Euro zum Leben bleiben würden.

3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 12. Mai 2020, GZ: BHBR/920040010853/20, wurde dem Einspruch des Bf gegen die Strafhöhe insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 240 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabgesetzt wurden.

Bei der Strafbemessung wurden der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie - allgemein gehalten - die Vermögensverhältnisse berücksichtigt.

4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 12. Juni 2020, in welcher Nachstehendes ausgeführt wird:
„... mit diesem Schreiben erhebe ich Einspruch gegen Ihrer Schriftlichen Mitteilung, der Annahme dass ich S D die Strafe vom 16.04.2020 zur Kenntnis genommen habe ...

...da wir haben zum angegebenen Zeitpunkt der Polizei keine Corona Party gefeiert haben. Falls es um den Sicherheitsabstand geht, den haben ich und meine Besten Freunde, mit denen ich seit der Sandkiste jedes Wochenende zusammen bin, ... nicht eingehalten.
Dass haben ja die zwei lieben Politessinen ja auch nicht.

Ich bitte sie mich aufzuklären warum ein drittel meiner Freunde keine Strafe bezahlen müssen, obwohl wir alle gemeinsam in einem Boot sitzen, oder mit die Strafe zu erlassen. Einen Anwalt kann ich mir leider als Lehrling nicht leisten.
Ich bitte um Ihr Verständnis und um Straferlass."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III.

1. Der Bf beantragt in seiner Beschwerde nunmehr den gänzlichen Straferlass und begründet diese seinerseits erschließbar mit der geringen Lehrlingsentschädigung und andererseits damit, dass keine Corona Party stattgefunden und ein Drittel seiner Freunde keine Strafe erhalten habe.

Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist dem Grunde nach rechtskräftig geworden (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062), da der Bf lediglich einen Einspruch gegen die in der Strafverfügung festgesetzten Höhe der Geldstrafe eingebracht hatte.
Allfällige verfassungsrechtliche Überlegungen betreffend die der Bestrafung zugrunde liegenden Übertretungsnormen sind infolge der Beschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe mangels Anwendung dieser Normen im ggst.

verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht anzustellen. Die von der belangten Behörde herangezogene Strafsanktionsnorm des § 3 Abs. 3 COVID-19-Maßnahmengesetz wurde vom Verfassungsgerichtshof in seiner jüngst ergangenen Judikatur per se nicht beanstandet.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Milderungs- und Erschwerungsgründe sind im Verwaltungsstrafgesetz nicht taxativ aufgezählt. Auch die Dauer eines strafbaren Verhaltens kann im Rahmen der Strafbemessung maßgebend sein (VwGH 12.12.1995, 94/09/0197). Bei der Strafbemessung kommt es gemäß § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG – unter anderem – auf die Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Erlassung der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht an. Die Strafbemessung setzt entsprechende Erhebungen dieser Umstände durch das Verwaltungsgericht voraus, wobei allerdings in der Regel mit den Angaben des Beschuldigten das Auslangen zu finden sein wird (vgl. zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 VwGH 22.12.2008, 2004/03/0029 mwN).

3. Der Strafrahmen für das dem Bf vorgeworfene Delikt beträgt bis zu 3.600 Euro. Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt gemäß § 16 Abs. 2 VStG bis zu zwei Wochen.

In ihrem Straferkenntnis hatte die belangte Behörde zwar grundsätzlich das Verschulden neu und geringer bewertet als noch in der Strafverfügung, jedoch hat sie die Einkommenssituation des Bf nicht ausreichend der Beurteilung zu Grunde gelegt. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sind eklatant niedrig, weshalb schon ein geringer Betrag gewährleisten kann, dass der Bf hinkünftig von einer Wiederholung der Tat abgehalten werden wird.

Die vom Bf verletzten Rechtsvorschriften verfolgen das öffentliche Interesse, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen; diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu, weshalb ein gänzliches Absehen von der Strafe nicht in Anwendung zu bringen war.

4. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerde insoweit stattzugeben war, als die verhängte Geldstrafe auf 180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 18 Euro herabzusetzen waren.

5. Der Bf hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten (vgl. Spruchpunkt II. dieses Erkenntnisses).

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider